

SATZUNG

einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts

„Kulturstiftung Kölner Dom“

Präambel

Der Kölner Dom, die Kathedrale der Erzbistums Köln, ist seit seiner Vollendung ein international herausragendes Bauwerk. Er ist nicht nur emotionaler Bezugspunkt der Kölner Bürgerinnen und Bürger, sondern auch weltweit das Wahrzeichen der Stadt Köln. Die Anerkennung als „UNESCO-Weltkulturerbe“ bestätigt seine internationale Bedeutung. Aus all dem erwächst eine generationenübergreifende Verpflichtung, der die Kulturstiftung dienen will.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen
Kulturstiftung Kölner Dom
- (2) Die Stiftung ist eine **rechtsfähige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts**.
- (3) Sie hat ihren Sitz in **Köln**.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die umfassende Förderung des Weltkulturerbes Kölner Dom sowie die damit verbundene Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Unterstützung des Metropolitankapitels in der ihm obliegenden Verantwortung für die Hohe Domkirche,
 - b. Zuwendungen an den Kölner Dom zur zuverlässigen und langfristigen
 - aa. Erhaltung des Bauwerkes und
 - bb. Sicherung der spirituellen und kulturellen Aufgabenerfüllung
 - c. Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben.
- (3) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit mit ein. Sie kann durch nachhaltiges Fundraising abgesichert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung“.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsbehörde und einstimmiger Beschlussfassung des Vorstands ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der folgenden drei Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Stiftungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt Ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit diese erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des stiftungsrechtlich und steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistung aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus **drei** Mitgliedern.
- (2) Bei der Gründung bestellt das Metropolitankapitel die Mitglieder des Vorstandes. Es bestimmt dabei auch den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Immer gehört ein vom Metropolitankapitel zu bestimmendes Mitglied dem Vorstand der Stiftung an.
- (5) Scheidet ein anderes der Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, so bestellt das Kuratorium auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied.
- (6) Nach Ende der ersten Amtszeit (Gründungsphase) bestimmt das Kuratorium auf Vorschlag der Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied sollte in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (8) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des **75.** Lebensjahres. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a. Die Aufstellung eines Haushaltplans sowie die Erstellung des Jahresabschlusses,
 - b. Die Führung von Büchern und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung,
 - c. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - d. Die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilzunehmen.
- (4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn **zwei** Mitglieder dies verlangen.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens **zwei** Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse **im schriftlichen Umlaufverfahren** gefasst werden.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus **mindestens sechs und höchstens zehn** Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - a. Drei Mitglieder, die das Metropolitankapitel bestimmt
 - b. Bis zu sieben weitere Mitglieder insbesondere aus der Stadt Köln und den Bereichen Wirtschaft und Kultur
- (2) Bei der Gründung werden alle Mitglieder vom Metropolitankapitel berufen.
- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederberufung bzw. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein nicht vom Metropolitankapitel entsandtes Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes einen Nachfolger.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen, sowie ein Mitglied im Denkmalschutz und in der Kunst sachverständig sein.
- (7) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 75. Lebensjahres. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den **Stiftungszweck** so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a. Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b. Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c. Genehmigung des Haushaltsplans, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes außer dem vom Metropolitankapitel zu bestimmenden Mitglied,
 - f. auf Vorschlag des Vorstandes Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes nach der ersten Amtszeit des Vorstandes

- (2) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums oder der gesamte Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
- (3) Für die Beschlussfassung des Kuratoriums bzw. von Vorstand und Kuratorium gemeinsam gilt § 9 entsprechend. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Das Kuratorium hat die Möglichkeit, einen wissenschaftlichen Kulturbeirat zu bestellen.

§ 11 a Kuratoren ehrenhalber

- (1) Vorstand und Kuratorium können Personen, die sich in hervorragender Weise und nachhaltig für den Stiftungszweck verdient gemacht haben, zu Ehrenkuratoren wählen.
- (2) Beschlüsse über die Wahl von Kuratoren ehrenhalber können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (3) Die Ehrenkuratoren üben kein satzungsmäßiges Amt in der Stiftung aus. Sie haben im Kuratorium kein Stimmrecht sondern nur ein Recht auf Anwesenheit bei Sitzungen des Kuratoriums.
- (4) Eine Aberkennung der Ehrung ist möglich, wenn die geehrte Person sich grob satzungswidrig verhält oder ihr Tun in anderer Art und Weise mit dem Stiftungszweck nicht vereinbar ist. Für die Aberkennung der Ehrung ist das Organ zuständig, das die Ehrung beschlossen hat (Abs. 2).

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (3) Wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks oder der Organisation der Stiftung bedürfen der Genehmigung der staatlichen Stiftungsaufsicht; nicht wesentliche Änderungen sind der staatlichen Stiftungsaufsicht lediglich innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung anzuzeigen. Daneben bedürfen alle Satzungsänderungen einer Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Der neue oder geänderte Stiftungszweck bzw. die durch den Zusammenschluss entstehende neue oder geänderte Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenschluss oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenschluss oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der staatlichen und kirchlichen Stiftungsbehörden wirksam.

§ 14

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das Metropolitankapitel der Hohen Domkirche zu Köln, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Kirchliche Stiftungsbehörde im Sinne des § 14 Abs. 5 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist das Erzbischöfliche Generalvikariat in Köln.
- (2) Die nach dem Stiftungsgesetz Nordrhein-Westfalen dem Innenministerium zugewiesenen Rechte und Aufgaben bleiben, auch soweit dieses seine Zuständigkeit gemäß § 15 StiftG NRW auf die Bezirksregierungen übertragen hat, unberührt.
- (3) Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
- (4) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16
Kirchliche Bindung

- (1) Unbeschadet stiftungsrechtlicher Normen unterliegt die Stiftung nach Maßgabe des Kirchenrechtes der Aufsicht des Erzbischofs von Köln. Die vom Erzbischof von Köln erlassene Stiftungsordnung ist in ihrer jeweiligen Fassung für die Stiftung verbindlich.
- (2) Die vom Erzbischof von Köln erlassene Grundordnung für den kirchlichen Dienst im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse wird in ihrer jeweiligen Fassung von der Stiftung als verbindlich anerkannt.
- (3) Die Kirchliche Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss zusammen mit einem Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 17
Inkrafttreten

Die geänderte Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft.

Köln, den 9. August 2016



Monika Piel
Vorsitzende des Vorstandes



Prof. Franz Xaver Ohnesorg
Vorsitzender des Kuratoriums

GENEHMIGUNG

Hiermit wird die vom Vorstand und dem Kuratorium der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung „Kulturstiftung Kölner Dom“ mit Sitz in Köln am 9. August 2016 beschlossene Änderung des § 10 Abs. 1 der Stiftungssatzung kirchlicherseits genehmigt.



Dr. Schrader
Justitiarin